

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg – GemO – hat der Gemeinderat der Stadt Ravensburg am folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung erlassen:

Artikel 1

Nr. 14 a – c) der Zuständigkeitstabelle zu §§ 2, 7, 16, 21 erhält folgende Fassung:

Aufgabe	Organe, Wertgrenze in Euro
14. Personalangelegenheiten	
a) Genehmigung von Stellenvermehrungen und Stellenanhebungen	GR Beamte ab A 11 Beschäftigte ab EG 10/ S 15 OB Beamte bis A 10 Beschäftigte bis EG 9/ S 14
b) Beamte: Ernennung, Anstellung, Entlassung und dergleichen	GR ab A 13 oder sonst. leit. Beamte A A 12 OB bis A 11, Beamtenanwärter
c) Beschäftigte: Anstellung, Höhergruppierung, Entlassung und dergleichen	GR ab EG 13/ oder sonst. leit. Beschäftigte A bis EG 12/ S 18 OR EG 6 bis EG 9 OB bis EG 10/ S 16, Aushilfsang., Auszubildende, Praktikanten

Artikel 2

Nr. 15 der Zuständigkeitstabelle zu §§ 2, 7, 16, 21 erhält folgende Fassung:

Aufgabe	Organe, Wertgrenze in Euro
15. Grundstückverkehr, Liegenschaften	
Abweichend von den folgenden Festlegungen a - e ist immer der Gemeinderat zuständig, wenn die Entscheidung von erheblicher Bedeutung für die städtebauliche Entwicklung oder für wichtige sonstige Aufgaben der Stadt sein kann	
a) Erwerb, Veräußerung, Tausch und sonstige Verfügungen bei Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten einschließlich Ausübung gesetzl. oder vertragl. Vorkaufsrechte, Grunderwerbs- und Ankaufsrechte bis zu einem Wert im Einzelfall von	GR über 250.000 € A, OR bis zu 250.000 € OB bis zu 50.000 € bei Grundstücken für Verkehrszwecke, öffentliche Grünflächen, Ausgleichsflächen und dergleichen ohne Wertgrenze
b) Veräußerung von Wohnbaugrundstücken Kaufpreisfestlegung und Vertragsgrundsätze	GR A, OR ohne Wertgrenze OB bis zu 50.000 € jeweils Vollzug
c) Verfügungen über Grundstücke im Rahmen der Wirtschaftsförderung	GR über 250.000 € A bis zu 250.000 € OB bis zu 50.000 €
Gewerbegrundstücke in einer Ortschaft werden nur nach Anhörung des Ortschaftsrates veräußert (Vorschlagsliste)	

ANLAGE 1 zur Vorlage DS:

- | | | |
|--|-------------------|---|
| d) Dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (einschließlich Löschung, Rangänderung und dergleichen) und Verfügung über sonstige der Stadt zustehende Rechte einschließlich der Begründung solcher Rechte im Rahmen des § 88 GemO, Vertretung der Stadt als Grundstückseigentümerin | GR
A, OR
OB | über 250.000 €
bis zu 250.000 €
bis zu 50.000 € |
| e) Verfügung über Rechte und Vollzugsentscheidungen nach den Verkaufsbedingungen für städt. Grundstücke | OB | ohne Wertgrenze |
| f) Anmietung, Anpachtung, Vermietung und Verpachtung von bebauten und unbebauten Grundstücken, Abschluss sonstiger Nutzungsverträge | GR
A, OR
OB | über 50.000 €
bis zu 50.000 €
bis zu 25.000 € |
| g) Wohnungsvermietung, Wahrnehmung städtischer Wohnungsbelegungsrechte | OB | ohne Wertgrenze |

Artikel 3

Nr. 23 der Zuständigkeitstabelle zu §§ 2 7, 16, 21 erhält folgende Fassung:

Aufgabe	Organe, Wertgrenze in Euro
23 Angelegenheiten nach BauGB	
a) Baurechtliche Entscheidungen durch die Stadt	OB ohne Wertgrenze
b) Einvernehmen nach § 36 bei baurechtlichen Entscheidungen durch andere Behörden	OB ohne Wertgrenze
c) Anhörung zu baulichen Maßnahmen des Bundes und der Länder nach § 37 BauGB	OB ohne Wertgrenze
Ausnahme für Nr. 23 a) – c): Bei Angelegenheiten, die im Einzelfall für die Bauleitplanung der Stadt von grundsätzlicher Bedeutung sind, ist vor einer Entscheidung im Ausschuss/Ortschaftsrat zu hören	

Artikel 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.